

Satzung des Vereins „Deutsches Institut für Animationsfilm e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein heißt „Deutsches Institut für Animationsfilm e.V.“ Er hat seinen Sitz in Dresden und ist im Vereinsregister Dresden eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist das Betreiben und die Organisation eines deutschen Animationsfilminstituts und damit die Förderung von Kunst und Kultur.

2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Pflege und Förderung des Animationsfilms in all seinen Gestaltungs- und Verbreitungsformen
- Erhaltung, Bewahrung, Pflege und Nutzbarmachung eines Archivs zum Animationsfilm als Bestandteil des nationalen Filmerbes mit der deutschen Trickfilmgeschichte als Schwerpunkt
- Ausrichtung bzw. Unterstützung von Veranstaltungen und Projekten zum Animationsfilm
- medienpädagogische Arbeit
- Mitwirkung in und Mitgestaltung von Netzwerken zum deutschen und internationalen Animationsfilm unter Berücksichtigung von Festivals, Hochschulen, Produzenten, Organisationen, Archiven und Museen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gem. § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Organe des Vereins (§ 5) üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Ehrenamtszuschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG für den Vorstand beschließen. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Vergütungen im Rahmen der Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a EStG) gelten als angemessen. Der Beschluss beinhaltet auch Angaben zur Höhe und Geltendmachung einer Ehrenamtszuschale.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann grundsätzlich jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Jede juristische Person hat als ordentliches Mitglied einen stimmberechtigten Vertreter in der Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Im Falle einer Ablehnung durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit

möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen.

4. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

5. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

6. Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.

7. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Geschäftsordnung.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Höchstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.

2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich (auch per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse (auch E-Mail-Adresse) gerichtet ist.

3. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 50% der Mitglieder beschlussfähig. Mitglieder können auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitglieder- und Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Der Bedarf für diese Art der Versammlungsteilnahme soll zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung angemeldet werden. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, unverzüglich eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Dies gilt nur für Beschlüsse, die mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

4. Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für eine Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der Vereinsmitglieder erforderlich. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Beschluss des Vorstandes oder durch 1/3 aller Mitglieder einberufen werden.

5. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Mitglieder, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Angestellte des DIAF e.V. sind nicht in den Vorstand wählbar.

6. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie die einfache Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Die Protokolle werden von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben. Die Protokolle werden innerhalb eines Monats nach der

Mitgliederversammlung per E-Mail an alle Mitglieder versendet. Die Protokolle sind für alle Mitglieder in der Geschäftsstelle einsehbar.

8. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 7 Personen und wählt einen 1. und 2. Vorstand, sowie einen Kassenwart. Vorstand im Sinne des §26 BGB und jeweils einzelvertretungsberechtigt sind der 1. und 2. Vorstand sowie der Kassenwart.

2. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt, die von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

3. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

4. Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer einzusetzen. Die Verantwortlichkeiten des Geschäftsführers sind im Geschäftsführervertrag geregelt.

5. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig vorzunehmen.

§ 8 Auflösung

1. Die Vereinsauflösung bedarf der Zustimmung von 3/4 der Vereinsmitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22. April 2022 ist eine Änderung der mit Gründung vom 16. November 1993 errichteten Satzung erfolgt.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister am 31. Mai 2022 in Kraft.